

**AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU**

Redaktionsschluss: 20.04.2004

Verantwortlich: Frau Köhler

Jahrgang 2004

Ausgabe vom 28.04.2004

**Inhaltsverzeichnis: Amtlicher Teil**

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.04.2004  | 1 | Reinigungstermin/-zyklus  | 3 |
| Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen                                |   | Reinigungstermin/-zyklus  | 4 |
| Zeitraum: 03.05.2004 – 30.06.2004   | 1 | Widmungsverfügung   | 4 |
| 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau                          | 2 | Umstufung der Gemeindestraße hinsichtlich Ihrer Verkehrsbedeutung | 5 |
| Bekanntmachung der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 24.06.2003 | 2 | Bekanntmachung des Fundbüros – Stand 16.04.04                     | 5 |
| Die Bauverwaltung informiert  | 2 | Gebührensatzung der Schwimmhalle Wildau                           | 6 |
|   |   | Wahlhelfer gesucht  | 7 |

**AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL****Am 20.04.2004 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:****G 05/30/04**

Beschluss über die Entwidmung des Geländes außerhalb der Umzäunung des Waldfriedhofes der Gemeinde Wildau

**G 05/31/04**

Neufassung der Gebührensatzung für die Schwimmhalle der Gemeinde Wildau

**G 05/32/04**

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau

**G 05/33/04**

Öffentlich rechtlichen Vertrag gemäß § 12 Abs. 1 KitaG des Landes Brandenburg zur Übertragung der Leistungspflicht des LDS auf die Gemeinde Wildau

**G 05/35/04**

Beschluss über die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schwermaschinenbau-Gelände“ gemäß § 2 (4) BauGB – Aufstellungsbeschluss –

**G 05/36/04**

Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts

**G 05/38/04**

Verleihung eines Ehrentellers

**G 05/39/04**

Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO)

Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Mit Wirkung vom 30.04.2004 wird Herr Gert Lehmann als Mitglied des Aufsichtsrates der WiWO abberufen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss in der WiWO gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

**G 05/40/04**

Berufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO)

Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Mit Wirkung vom 01.05.2004 wird Herr Gert Müller zum Mitglied des Aufsichtsrates der WiWO berufen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss in der WiWO gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht. Wildau, den 21.04.2004

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

**Terminübersicht für Ausschüsse und  
Gemeindevertreter-sitzungen Zeitraum:  
03.05.2004 – 30.06.2004**

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften**

| Tag        | Datum      | Uhrzeit   | Ort       |
|------------|------------|-----------|-----------|
| Donnerstag | 27.05.2004 | 18.00 Uhr | Volkshaus |

**Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss**

|          |            |           |           |
|----------|------------|-----------|-----------|
| Dienstag | 01.06.2004 | 18.30 Uhr | Volkshaus |
|----------|------------|-----------|-----------|

**Ausschuss Bildung und Soziales**

|        |            |           |   |
|--------|------------|-----------|---|
| Montag | 24.05.2004 | 18.00 Uhr | den Sitzungsort entnehmen Sie bitte den Schaukästen |
| Montag | 14.06.2004 | 18:00 Uhr | Seniorenclub  |

**Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**

|            |            |           |           |
|------------|------------|-----------|-----------|
| Donnerstag | 13.05.2004 | 18:00 Uhr | Volkshaus |
| Donnerstag | 17.06.2004 | 18:00 Uhr | Volkshaus |

**Hauptausschuss**

|          |          |           |           |
|----------|----------|-----------|-----------|
| Dienstag | 08.06.04 | 18.30 Uhr | Volkshaus |
|----------|----------|-----------|-----------|

**Gemeindevertretung**

|          |          |           |           |
|----------|----------|-----------|-----------|
| Dienstag | 22.06.04 | 18.30 Uhr | Volkshaus |
|----------|----------|-----------|-----------|

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung der Ausschüsse und der Gemeindevertreter-sitzungen hängen in den Schaukästen aus. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bekannt gemacht.

## 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau

Gemäß der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in Verbindung mit § 20 Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 205), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 20.04.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau beschlossen.

### Artikel 1 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 24.06.2003, bekannt gegeben im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 4 vom 02.07.2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Pkt. 1.1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr.4 Buchstabe a) VergnügStG“ werden wie folgt ersetzt: „für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen“
2. § 1 Pkt. 1.2 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr.4 Buchstabe b) VergnügStG“ werden wie folgt ersetzt: „für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten“
3. § 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft“.

### Artikel 2 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Vergnügungssteuersatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau öffentlich bekannt zu machen.

### Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 03.07.2003 in Kraft.

Wildau, den 20.04.2004

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 24.06.2003

Aufgrund des Artikels 2 der Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 20.04.2004 wird nachstehend der Wortlaut der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau in der vom 03.07.2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 24.06.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 4 vom 02.07.2003) und

- die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 20.04.2004

Wildau, den 20.04.2004

Bürgermeister  
Dr. Uwe Malich

## Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau

(Präambel)

### § 1 Pauschsteuer nach Apparaten

- 1.1 Abweichend vom § 14 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 Euro
  - für sonstige Apparate 30,00 Euro
 je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- 1.2 Abweichend vom § 14 Abs. 3 VergnügStG beträgt die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
  - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 Euro
  - für sonstige Apparate 21,00 Euro
 je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

### § 2 Pauschsteuer nach der Roheinnahme

Abweichend vom § 13 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 v. H. des Spielumsatzes.

### § 3 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

Abweichend vom § 15 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro.

### § 4 Besteuerung von Filmveranstaltungen

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer auf Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern gemäß § 10 VergnügStG.

### § 5 (In-Kraft-Treten)

## Die Bauverwaltung informiert:

für die Entsorgung von Glas, Bekleidung usw. stehen in Wildau folgende Containerstellflächen zur Verfügung:

### DSD Stellplätze

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1. Kastanienstraße                        | Glasbehälter, Kleiderbox, Recycling |
| 2. Karl-Marx-Str. (Hinterlandstraße)      | Glasbehälter, Kleiderbox, Recycling |
| 3. Friedrich-Engels-Str. (Hinterlandstr.) | Glasbehälter, Kleiderbox            |
| 4. Birkenallee/Puschkinallee              | Glasbehälter, Kleiderbox            |
| 5. Westkorso/Birkenallee                  | Glasbehälter                        |
| 6. Wildbahn/Reiherhorst                   | Glasbehälter, Kleiderbox            |
| 7. Wildbahn/Veilchenweg                   | Kleiderbox                          |
| 8. Asternring/Blumenkorso                 | Glasbehälter, Kleiderbox            |
| 9. Am Röthegrund                          | Glasbehälter, Kleiderbox            |
| 10. Freiheitstraße/Parkplatz              | Glasbehälter, Kleiderbox            |

|                              |                                     |  |
|------------------------------|-------------------------------------|--|
| 11. Fichtestraße 111         | Glasbehälter, Kleiderbox            | In der Geschwister-Scholl-Straße entstand ein neuer Standort, dieser ist auch mit einem Unterflurbehälter ausgestattet. Nach Rückfragen beim Südbrandenburgischen Abfallzweckverband, mit Sitz in Zossen/OT Dabendorf, Zum Königsgraben 2 (Tel.: 03377/3051-0), wurde uns mitgeteilt, dass diese Behälter nicht nur formschöner, sondern auch für die Anwohner geräuscharmer sind, deshalb ist eine Beschilderung (Einwurfzeiten) nicht vorgesehen.<br>Der Standort Jahnstraße/Grüne Schanze wurde auf Grund der dort entstandenen wilden Müllentsorgungsstelle aufgelöst.<br>Ansprechpartner in der Gemeinde Wildau ist Frau Riedel, Tel.: 03375 / 5045-12. |
| 12. Hückelhovener Ring 6     | Glasbehälter, Kleiderbox, Recycling |  |
| 13. Fliederweg               | Glasbehälter, Kleiderbox            |  |
| 14. Dorfaue                  | Kleiderbox                          |  |
| 15. Geschwister-Scholl-Str.  | Glasbehälter                        |  |
| 16. Jahnstraße/Grüne Schanze | Kleiderbox                          |  |
| 17. Teichstraße/Kirchstraße  | Glasbehälter, Kleiderbox, Recycling |  |

Durch die Ausreichung von Fördermitteln vom Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) konnten 2003 acht Standorte erneuert bzw. neu geschaffen werden. Im Westkorso und im Asternring/Ecke Blumenkorso konnten die Glasbehälter durch neue Unterflurbehälter ersetzt werden.

Für den Zeitraum ab Januar bis Dezember 2004 ist nachfolgender Reinigungstermin/-zyklus seitens der Gemeinde festgelegt (als Orientierungshilfe für alle Reinigungspflichtigen zur Sicherung einer zeitgleichen Reinigung)

**Reinigungstermin/-zyklus**

**für Straßengruppe 1 und 2**

**gemäß „Straßenreinigungs- und Gebührensatzung“ der Gemeinde Wildau  
Zeitraum Januar 2004 bis Dezember 2004**

| <b>Lfd.Nr. Straßenbenennung</b>                                 | <b>März – Oktober 2004<br/>zw. 7:00 – 18:00 Uhr</b> | <b>Jan./Febr./Nov./Dez. 2004<br/>zw. 7:00 – 18:00 Uhr</b> |
|---|---|---|
| 01 Chausseestraße (K6160) von Dorfaue bis einschl. Kreisverkehr | <b>Donnerstag</b><br>11. u. 25. März                | <b>Donnerstag</b><br><i>wenn wetterbedingt möglich,</i>   |
| 02 Dorfaue (K6160)  | 07.(Mi) u. 22. April                                | am  |
| 03 Neubauernstraße Haus-Nr. 11a-11k                             | 06. u. 18. (Di) Mai                                 | 29. Januar / 26. Februar                                  |
| 04 Miersdorfer Straße   | 03. u. 17. Juni                                     | und   |
| 05 Bergstraße   | 15. u. 29. Juli                                     | 18. November / 16. Dezember                               |
| 06 Eichstraße   | 12. u. 26. August                                   | <i>wenn nicht, dann zum nächst</i>                        |
| 07 Kirchstraße  | 09. u. 23. September                                | <i>möglichen Termin</i>                                   |
| 08 Teichstraße  | 07. u. 21. Oktober                                  |   |
| 09 Fichtestraße zw. Bergstr. u. Freiheitstr.                    |   |   |
| 10 Am Kleingewerbegebiet  |   |   |
| 11 Gewerbepark  |   |   |
| 12 Jahnstraße   |   |   |
| 13 Käthe-Kollwitz-Straße  |   |   |
| 14 Geschwister-Scholl-Straße                                    |   |   |
| 15 Stolze-Schrey-Straße   |   |   |
| 16 Lessingstraße zw. Stolze-Schrey-Str. und Schillerallee       |   |   |
| 17 Kantstraße   |   |   |
| 18 Wagnerstraße zw. Fichtestraße und Schillerallee              |   |   |
| 19 Straße des Friedens  |   |   |
| 20 Fichtestraße zw. Bergstraße und Lessingstraße                |   |   |
| 21 Röntgenstraße zw. Jahnstraße und Schillerallee               |   |   |
| 22 Freiheitstraße einschl. Umfahrt Gesundheitszentrum           |   |   |
| 23 Richard-Sorge-Straße (L401)                                  |   |   |
| 24 Bahnhofstraße (östl. der Bahn)                               |   |   |
| 25 Karl-Marx-Straße (L401)                                      |   |   |
| 26 Friedrich-Engels-Straße                                      |   |   |
| 27 Friedrich-Engels-Str. (Hinterlandstr.)                       |   |   |
| 28 Kastanienstraße  |   |   |
| 29 Zufahrt zur Kita am Markt                                    |   |   |
| 30 Breite Straße  |   |   |
| 31 Schillerallee zw. Bergstr./Freiheitstr.                      |   |   |

**Lfd.Nr. Straßenbenennung**

|    |                    |
|----|--------------------|
| 01 | Fliederweg         |
| 02 | Freiheitstraße     |
| 03 | Hückelhovener Ring |
| 04 | Amselsteg          |
| 05 | Bachstelzengang    |
| 06 | Wildbahn           |
| 07 | Pirschgang         |
| 08 | Am Wildgarten      |
| 09 | Puschkinallee      |
| 10 | Südpromenade       |
| 11 | Ahornring          |
| 12 | Ulmenring          |
| 13 | Eichenring         |
| 14 | Kastanienring      |
| 15 | Nordpromenade      |
| 16 | Platanenring       |
| 17 | Akazienring        |
| 18 | Birkenallee        |
| 19 | Westkorso          |
| 20 | Am Staatsforst     |
| 21 | Weidenring         |
| 22 | Hochwaldstraße     |

**März – Oktober 2004  
zw. 7:00 – 18:00 Uhr**

|                        |
|------------------------|
| <b>Freitag</b>         |
| 12. u. 26. März        |
| 08. (Do.) u. 23. April |
| 07. u. 19. (Mi.) Mai   |
| 04. u. 18. Juni        |
| 16. u. 30. Juli        |
| 13. u. 27. August      |
| 10. u. 24. September   |
| 08. u. 22. Oktober     |

**Jan./Febr./Nov./Dez. 2004  
zw. 7:00 – 18:00 Uhr**

|                                    |
|------------------------------------|
| <b>Freitag</b>                     |
| <i>wenn wetterbedingt möglich,</i> |
| am                                 |
| 30. Januar/ 27. Februar            |
| und                                |
| 19. November/ 17. Dezember         |
| <i>wenn nicht, dann zum nächst</i> |
| <i>möglichen Termin</i>            |

**Widmungsverfügung**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S.211), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. IS. 62), erhalten

die in der Gemarkung Wildau Flur 3, Flurstück 1032 und Flur 11, Flurstücke 678, 680, 681, 684, 687 und 689 gelegenen, in der Anlage dargestellten Verkehrsflächen, bestehend aus Fahrbahn, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbegleitgrün, Straßenbeleuchtung, Beschilderung und Straßenentwässerungsanlagen

die Eigenschaft öffentlicher Straßen und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die vorgenannten Verkehrsflächen haben gemäß Beschluß Nr. G 04/19/04 der Gemeindevertretung Wildau die amtlichen Straßenbezeichnungen

**Schmiedestraße (Flur 3, Flurstück 1032, 678 Teil)**  
**Ludwig-Witthöft-Straße (Flur 11, Flurstücke 678 Teil, 680, 681, 684, 678, 689)**

erhalten und werden als Gemeindestraßen wie folgt eingestuft und klassifiziert:

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>1. Schmiedestraße</b>         | <b>Kategorie II – Hauptschließungsstraße</b> |
| <b>2. Ludwig-Witthöft-Straße</b> | <b>Kategorie II – Hauptschließungsstraße</b> |

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde „Wildauer Rundschau“ als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, den 23.03.2004

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

Anlage: Lageplan





## Umstufung einer Gemeindestraße hinsichtlich Ihrer Verkehrsbedeutung

Nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung vom 10. Juni 1999 (GVBl. IS. 211), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. IS. 62), wird durch die Gemeinde Wildau die Umstufung der in der Gemeinde Wildau liegenden öffentlichen Straße

### Teilabschnitt Fichtestraße (Flur 10, Flurstück 345) südlich der Stolze-Schrey-Str.

von einer **Hauptverkehrsstraße – Kategorie III** in eine **Anliegerstraße – Kategorie I** vorgenommen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde „Wildauer Rundschau“ als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15742 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, den 02.03.2004

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

Anlage: Lageplan



## Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 16.04.04

1. Am 28.02.04 wurde am Haus K.-Marx-Str. 15 ein ungesichertes beige-farbenes 28`er Damen-Sportrad gefunden und später hier abgegeben.
2. Von der Polizei wurde ein im Oktober`03 in der Bergstraße sichergestelltes schwarz/blaus MTB hier abgegeben.
3. Nach den Faschingsveranstaltungen wurden im großen Saal des Volkshauses eine schwarze Damen-Lederumhängetasche sowie eine dünne gelbe Tüte mit Bekleidungsstücken gefunden.
4. Jeweils vom Sicherheitsdienst des A 10 - Centers wurden folgende ungesicherte Fahrräder in Verwahrung genommen und später hier abgegeben:
  - \* rot/schwarzes 26`er MTB `Hatrick`, Fund vom 26.11.03
  - \* grünes 26`er Damenfahrrad `Comeback`, Fund vom 22.01.04
  - \* grünes 26`er Herrenrad `Gerimatec`, Fund vom 12.02.04,
  - \* grünes 26`er Damenrad `IFA - Touring`, Fund vom 05.02.04 sowie
  - \* zwei 20`er BMX-Räder (rot bzw. lila/blau), Fund vom 09.03.04.
5. Am 20.03.04 stand ein ungesichertes grün/metallic-farbenes 26`er Damenrad in der Jahnstraße 54–56 und wurde später hier abgegeben.
6. Bis zum 08.04.04 sind im A 10 - Center folgende Fundsachen aufbewahrt und anschließend dem Fundbüro übergeben worden:
  - \* 3 Schlüsselbunde (davon 2 für Kfz), 1 Tüte mit verschiedenen Tee-Sorten, 1 Stoffpuppe, diverse getragene und neue Kleidungsstücke, Mützen, Schals, 1 Maxi-CD, 1 Damenbrille mit dünnem Gestell, 1 Modeschmuck-Armband, 1 Kinder-Trinkflasche, 1 Kinder-Geldbörse, 1 Paar Skistöcke.

7. Am 19. oder 20.03.04 (Tanzschule `Schöning`) sind im Saal des Volkshauses zwei schwarze Schals liegengelassen.

8. Vor der Wagnerstr. 1a ist am Osterwochenende ein schwarzes 26`er `Ragazzi`- Fahrrad (orange Beschriftung, Sattelfederung) abgestellt und anschließend sichergestellt worden.

**Hinweis:**  
**Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als Frist der 20.09.04 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau.**

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 39 (Tel. 50 54 58) richten.

i.A. Starke

|   |          |              |
|---|----------|--------------|
| <b>Einwohnerstand 29.02.2004</b>  | <b>=</b> | <b>9.198</b> |
| Zuzüge  | 49       |              |
| Wegzüge   | 34       |              |
| Geburten  | 3        |              |
| Sterbefälle   | 13       |              |
| <b>Einwohnerstand 31.03.2004</b>  | <b>=</b> | <b>9.212</b> |
| Die Differenz im Einwohnerstand liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet. |          |              |
| i.A. Schmidt / 13.04.04   |          |              |

## Gebührensatzung für die Schwimmhalle Wildau

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Schwimmhalle Wildau werden in Verbindung mit der gültigen Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle Wildau die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

(2) Bei mehreren Gebührenschuldnern auf dieselbe Schuld haftet jeder als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührensätze

(1) Die Eintrittsgebühr für die Schwimmhalle beträgt für 90 Minuten:

|   |            |
|---|------------|
| a) Einzelkarte Erwachsene (ab 18 Jahre)   | 3,00 Euro  |
| b) Elferkarte Erwachsene (Personengruppe 1a)  | 30,00 Euro |
| c) ermäßigte Einzelkarte<br>(Jugendliche (ab 16 Jahre), Rentner,<br>Schwerbeschädigte, Studenten, Arbeitslose,<br>Sozialhilfeempfänger, Auszubildende, Schüler) | 2,00 Euro  |
| d) ermäßigte Elferkarte ( Personengruppe 1c)  | 20,00 Euro |
| e) Einzelkarte Kinder (bis 16 Jahre)  | 1,50 Euro  |
| f) Elferkarte Kinder (Personengruppe 1e)  | 15,00 Euro |

(2) Am Warmbadetag wird ein Aufschlag auf alle unter Absatz 1 genannten Eintrittspreise erhoben. Dies gilt auch, wenn am Warmbadetag die Elferkarte verwendet wird. 1,00 Euro

(3) Benutzung der Schwimmhalle durch Gruppen, Institutionen u.ä.:

|  |            |
|--|------------|
| a) Vermietung ohne Ermäßigung                              |            |
| - je Bahn und Stunde an Normalbadetagen                    | 19,00 Euro |
| - je Bahn und Stunde an Warmbadetagen                      | 21,00 Euro |
| b) Vermietung an Sportvereine und Gymnasien                | 13,00 Euro |
| - je Bahn und Stunde an Normalbadetagen                    |            |
| - je Bahn und Stunde an Warmbadetagen                      | 15,00 Euro |
| c) Vermietung an förderungswürdige Sportvereine aus Wildau |            |
| - beträgt der Kinderanteil im Verein über 40%              |            |
| • je Bahn und Stunde                                       | 2,50 Euro  |
| - sonstige:  |            |
| • je Bahn und Stunde an Normalbadetagen                    | 5,00 Euro  |
| • je Bahn und Stunde an Warmbadetagen                      | 7,50 Euro  |

(4) Durchführung von Lehrgängen zur Erlernung des Schwimmens

|   |             |
|---|-------------|
| a) Erwachsene sowie Jugendliche ab 16 Jahre<br>(Kursdauer : 15 Stunden) | 120,00 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre<br>(Kursdauer: 15 Stunden)       | 90,00 Euro  |

(5) Föngeld 0,15 Euro

(6) Schulschwimmunterricht (45 min) 1,30 Euro

(7) Erwerb Schwimmnachweise

|   |           |
|---|-----------|
| a) Frühschwimmerpass (Seepferdchen)       | 2,50 Euro |
| b) Deutsches Schwimmabzeichen Erwachsene  | 3,00 Euro |
| c) Ablegen einer Schwimmstufe             | 2,50 Euro |
| d) Deutsches Schwimmabzeichen Jugendliche | 3,00 Euro |
| e) Ablegen einer Schwimmstufe             | 2,50 Euro |

(8) Kitaschwimmen

|  |           |
|--|-----------|
| a) Wassergewöhnung                             | 1,40 Euro |
| b) Kita- Kinder lernen Schwimmen (je 0,5 Std.) | 2,60 Euro |

(9) Kursgebühren

Die Kursgebühr beinhaltet die im Nachfolgenden angegebene Stundenzahl. Eine Kursstunde beträgt 60 Minuten (inkl. An- und Ausziehen).

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| a) Fitnessschwimmen     |            |
| Kursgebühr (10 Stunden) | 40,00 Euro |
| Einzelkarte             | 4,10 Euro  |
| b) Aquajogging          |            |
| Kursgebühr (10 Stunden) | 52,00 Euro |
| Einzelkarte             | 5,30 Euro  |
| c) Mollyschwimmen       |            |
| Kursgebühr (10 Stunden) | 40,00 Euro |
| Einzelkarte             | 4,10 Euro  |
| d) Gesundheitsschwimmen |            |
| Kursgebühr (15 Stunden) | 50,00 Euro |
| Einzelkarte             | 3,50 Euro  |

(10) Wassergewöhnung (je Kind)

|                |            |
|----------------|------------|
| a) Einzelkarte | 5,30 Euro  |
| b) Zehnerkarte | 52,00 Euro |

Es muss je Kind mindestens ein Erwachsener anwesend sein. Die Nutzungszeit beträgt (inkl. An- und Ausziehen) 60 min. Je Kind kann ein Erwachsener die Schwimmhalle kostenlos nutzen.

(11) Ausleihen von Geräten 0,50 Euro  
(je Stunde)

### § 4 Ermäßigung, Befreiung und Erhöhung von Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Nutzung der Schwimmhalle für die Trainingsstunden der Schwimmvereine und des Wasserrettungsdienstes wird gemäß § 3 Absatz 3 geregelt. Einzelnes regeln gesonderte Nutzungsverträge.

(2) Begleitende Erzieher/innen beim Kitaschwimmen gemäß § 3 Absatz 8 haben freien Eintritt.

(3) Schwerbehinderte, Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Vorruheständler, Rentner, Erwerbslose und Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfemitteln erhalten, können die Schwimmhalle zu ermäßigten Gebühren gemäß § 3 Absatz 1 c) und d) benutzen.

(4) Neben der Benutzungsgebühr kann insbesondere von Sport-, Sonderleistungs- und Werbeveranstaltern eine Kautions in angemessener Höhe und ein ausreichender Haftpflichtversicherungsnachweis verlangt werden.

(5) Die unter § 3 Absatz 1 c) und d) aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen werden nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. des Ausweises mit Lichtbild erteilt.

(6) Doppelermäßigungen sind unzulässig.

### § 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 1, 2, 5 und 7 bis 11 sind sofort fällig.

(2) Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 3, 4 und 6 sind 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eintrittsgebühren für die Schwimmhalle gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sind im voraus an der Kasse in der Schwimmhalle zu zahlen. Wird die Badezeit überschritten, so ist beim Verlassen des Bades eine Nachzahlungsgebühr zu entrichten. Die Nachzahlungsgebühr ist für jede angefangene 90 Minuten zu zahlen. Die Höhe der Nachzahlungsgebühr entspricht den in § 3 Absatz 1 und 2 zu zahlenden Eintrittsgebühren.

(4) Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 5 sind sofort am Fönautomaten zu entrichten.

(5) Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 7 bis 11 sind im voraus an der Kasse in der Schwimmhalle zu zahlen.

**§ 6 Geltungsbereich der Eintrittskarten**

(1) Einzelkarten sind nur am Lösungstag gültig und sind, soweit sie eine persönliche Vergünstigung enthalten, nicht übertragbar.

(2) Elferkarten können generell innerhalb eines Jahres ab Verkauf genutzt werden.

**§ 7 Gebührenerstattung**

(1) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Ersatz für nicht genutzte Eintrittskarten und Elferkarten ist ausgeschlossen.

(2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Schwimmhalle aus betrieblichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises nicht genutzter Kursstunden. Bei Kursen zur Erlernung des Schwimmens werden nach Möglichkeit Ausweichstunden angeboten.

**§ 8 Ausnahmen**

Für Veranstaltungen (z.B. Feste, Feiern, Aktionstage o.ä.) kann der Bürgermeister im Einzelfall gesonderte Preise festlegen.

**§ 9 Steuern**

In den Gebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung für die Schwimmhalle Wildau tritt am 20.04.2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Schwimmhalle Wildau vom 01.04.2003 (G 39/270/03) außer Kraft.

Wildau, den 20.04.2004

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Neufassung der „Gebührensatzung für die Schwimmhalle Wildau“, Beschluss Nr. G 05/31/04 der Gemeindevertretung vom 20.04.04, ausgefertigt am 20.04.04, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, d. 20.04.04

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

**Wahlhelfer gesucht**

Am 13. Juni 2004 findet die Europawahl 2004 statt.

Für die Durchführung der Wahl suchen wir wieder engagierte Bürger und Bürgerinnen (ab 18 Jahre), die in einem Wahllokal als Wahlhelfer zur Verfügung stehen.

Wer Interesse hat, kann sich schriftlich (Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau) oder telefonisch bei Frau Köhler unter 03375/505440 oder bei Herrn Starke unter 03375/505458 oder per e-Mail unter h.koehler@wildau.de melden.

*Köhler  
Wahlleiterin*

